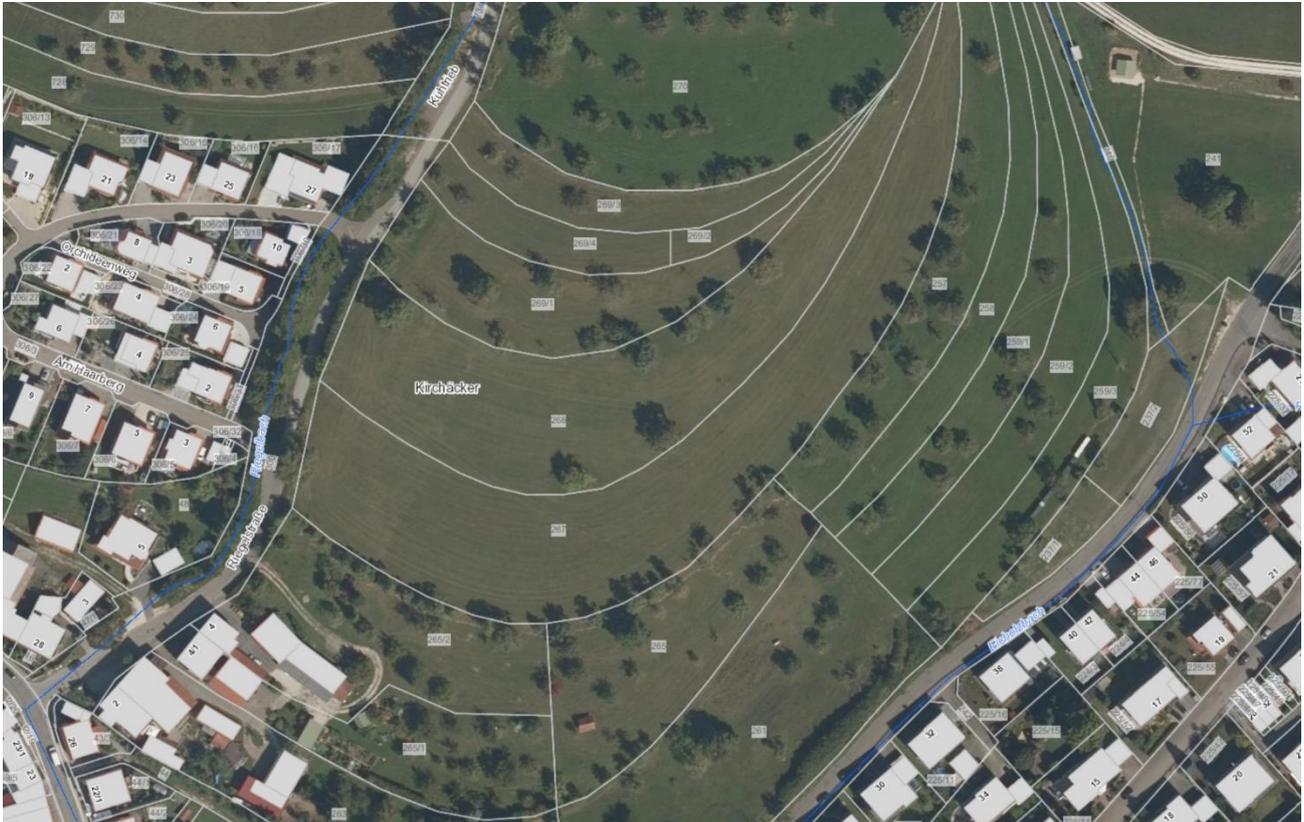




Gemeinde Deggingen, Ortsteil Reichenbach Landkreis Göppingen



BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE

zum Bebauungsplan „Riegelstraße Süd“

16.05.2024



Dipl.-Ing. (FH) Manfred Mezger
Freier Stadtplaner

mquadrat kommunikative Stadtentwicklung
Badstraße 44 T 0 71 64 . 1 47 18 - 0
73087 Bad Boll F 0 71 64 . 1 47 18 - 18

info@m-quadrat.cc
www.m-quadrat.cc

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung	3
2. Kurze Bestandsbeschreibung	3
3. Darstellung des Planvorhabens	3
3.1 Lage und geplante Nutzung	3
3.2 Grünordnerische Festsetzungen und Hinweise	5
3.2.1 Festsetzungen und Hinweise zum schonenden Umgang mit Grund und Boden	5
3.2.2 Festsetzungen und Hinweise zur Vermeidung und zum Ausgleich voraussichtlicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts	5
4. Berücksichtigung der Umweltbelange	6
4.1 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt	7
4.2 umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt.....	10
4.3 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter	11
4.4 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete	11
4.5 Vermeidung von Emissionen, Umgang mit Abfällen und Abwässern.....	12
4.6 Nutzung Erneuerbarer Energien, sparsame und effiziente Nutzung von Energie ...	12
4.7 Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts	12
4.8 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.....	14
4.9 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes.....	14
5. Zusammenfassung	15
6. Literatur-/ Quellenangaben	16

1. EINLEITUNG

In der Gemeinde Deggingen besteht nach wie vor ein großer Bedarf an Wohnbauland. Im Ortsteil Reichenbach wurde zwar vor wenigen Jahren das kleine Baugebiet Gießle erschlossen, doch waren diese Bauplätze sehr schnell verkauft und bebaut.

Um der weiterhin bestehenden Nachfrage begegnen zu können, soll im Bereich „Riegelstraße“ ebenfalls ein Angebot an Wohnbauflächen geschaffen werden. Nachdem zunächst das geplante Gebiet weiter nach Norden reichte, wurde nach Eingang der Stellungnahmen im Rahmen frühzeitiger Beteiligung (März 2021) entschieden, das Gebiet zu verkleinern, um Konflikte mit zwischenzeitlich geschützten Streuobstbeständen zu vermeiden.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Riegelstraße Süd“ wird nach § 13b i.V.m. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung und Umweltbericht durchgeführt. Dennoch ist darzulegen, wie die Umweltbelange gem. § 1 Abs. 6, Nr. 7 bei der Aufstellung des Bebauungsplans berücksichtigt werden. Dies wird mit nachfolgendem Umweltbeitrag dokumentiert.

2. KURZE BESTANDSBESCHREIBUNG

Das Plangebiet fügt sich an den bestehenden Siedlungsrand im Westen und teils auch im Süden an.

Es ist Teil der Schwäbischen Alb und liegt im Naturraum Mittlere Kuppenalb in einer Höhenlage zwischen ca. 510 und 525 m ü. NN. Das Gelände fällt in Richtung Süden/Südwesten ab mit einer Hangneigung um 12 %.

Die potenzielle natürliche Vegetation wäre ein Waldmeister-Buchenwald im Übergang zu und/oder Wechsel mit Waldgersten-Buchenwald; örtlich Hainsimsen-Buchenwald.

Genutzt werden die Flächen derzeit als Grünland, auf dem noch einzelne Streuobstbäume stehen. Im Laufe der Jahre seit Aufstellungsbeschluss wurden 2 Obstbäume im Rahmen der Bewirtschaftung entfernt. Am westlichen Rand verläuft eine mit Gehölzen bewachsene Böschung. Eine Fläche von ca. 150 m² davon ist ein nach § 30 NatSchG BW als Feldhecke geschütztes Biotop.

3. DARSTELLUNG DES PLANVORHABENS

3.1 LAGE UND GEPLANTE NUTZUNG

Die genaue Abgrenzung des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanentwurfs.



Abb 1. Lageplan zum erneuten Aufstellungsbeschluss vom 13.10.2022, Quelle: mquadrat

Das Plangebiet soll als allgemeines Wohngebiet für ca. 14 Einfamilienhäuser ausgewiesen werden, wobei die Grundstücke Spielraum lassen, mit entsprechend weniger Doppel- oder Mehrfamilienhäusern bebaut zu werden. Das Maß der baulichen Nutzung orientiert sich mit einer GRZ 0,4 am gegenüberliegenden Gebiet „Schleifen“.

Ebenso wie im Gebiet „Schleifen“ werden die Straßenräume ohne getrennt geführte Gehwege ausgestaltet. Zur Aufnahme des ruhenden Verkehrs sind am im südlichen Straßenabschnitt öffentliche Stellplätze vorgesehen.

Die Bebauung kann der Topografie entsprechend nach Süden orientiert werden, was auch eine optimale energetische Nutzung der Dachflächen ermöglicht. Zwei nördlich vorhandenen Streuobstbäume werden per Pflanzbindung gesichert. Sie stehen in einer öffentlichen Grünfläche, welche auch die Aufgabe übernimmt, oberflächlich hangabwärts fließendes Wasser am Gebiet vorbeizuleiten. Zur Eingrünung zur freien Landschaft hin sind an den betroffenen Rändern Pflanzgebote für eine lockerere Eingrünung mit Sträuchern festgesetzt.

Es ist die offene Bauweise vorgesehen. Festsetzungen maximaler Trauf- und Gebäudehöhen bezogen auf eine individuell festgelegte Bezugshöhe regeln die Höhen der baulichen Anlagen.

Die Lage der Gebäude auf den Grundstücken wird durch Baufenster (überbaubare Grundstücksfläche) geregelt. Außerhalb der Baufenster sind 1 Nebenanlage bis zu einer Kubatur von 20 m³, sowie Garagen und nicht überdachte Stellplätze bis zu einer Fläche von 40 m² (gesamt) möglich. Letztere, sowie Hofflächen und Zufahrten sind mit dauerhaft wasserdurchlässigen Belägen herzustellen.

3.2 GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN UND HINWEISE

Der Bebauungsplan enthält Festsetzungen und Hinweise, mit denen nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, gemindert und ausgeglichen werden. Diese werden nachfolgend aufgeführt.

3.2.1 FESTSETZUNGEN UND HINWEISE ZUM SCHONENDEN UMGANG MIT GRUND UND BODEN

Inhalt der Maßnahme	Betrifft Schutzgut
<p>Regelung zum Schutz des Bodens:</p> <p>Gem. § 1 a (2 u. 3) BauGB, § 202 BauGB, §§ 1, 2 u.7 BBodSchG ist mit dem Boden sparsam und schonend umzugehen. Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen sind so weit als möglich zu vermeiden.</p> <p>Sämtlicher auf dem Gelände befindlicher Oberboden (Mutterboden), der für die Bebauung abgetragen werden muss, ist von Arbeitsbeginn in der anstehenden Tiefe zu sichern und nach Möglichkeit innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans zu verwerten. Der Oberboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen (Schutz des Mutterbodens gemäß § 202 BauGB). Bei erforderlichen Geländeaufschüttungen innerhalb des Baugebietes darf der Mutterboden des Urgeländes nicht überschüttet werden, sondern ist zuvor abzuschieben. Für Auffüllungen ist ausschließlich Aushubmaterial (Unterboden) zu verwenden. Der erforderliche Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Mutterboden und Unterboden durchzuführen. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Mutterboden auf verbleibenden Flächen ist nicht zulässig.</p>	Boden
Durch Reduzierung der Straßenbreiten und Verzicht auf separate Gehwege wird die Versiegelung minimiert.	Boden
Die Lage der Gebäude auf den Grundstücken wird durch Baufenster (überbaubare Grundstücksfläche) geregelt. Außerhalb der Baufenster sind 1 Nebenanlage bis zu einer Kubatur von 20 m ³ und nicht überdachte Stellplätze möglich. Letztere sowie Hofflächen und Zufahrten sind mit dauerhaft wasserdurchlässigen Belägen herzustellen.	Boden
Sofern Hauptgebäude in Flach- oder Pultdachausführung zur Ausführung kommen, sind diese mit einer Mindestsubstratstärke von 10 cm zu begrünen	Boden

3.2.2 FESTSETZUNGEN UND HINWEISE ZUR VERMEIDUNG UND ZUM AUSGLEICH VORAUSSICHTLICHER BEEINTRÄCHTIGUNGEN DES LANDSCHAFTSBILDES SOWIE DER LEISTUNGS- UND FUNKTIONSFÄHIGKEIT DES NATURHAUSHALTS

Inhalt der Maßnahme	Betrifft Schutzgut
Nicht überdachte Stellplätze, Zufahrten und Hofflächen sind mit dauerhaft wasserdurchlässigen, versickerungsfähigen Belägen herzustellen (Rasengitter, Rasenfugen- oder Drainfugenpflaster).	W

Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) sind, sofern sie mit Flachdach ausgeführt und nicht als Terrasse genutzt werden, mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen.	K, W, L, A&B, B
Die Stellung der Gebäude und festgelegte Firstrichtung ermöglicht effiziente Nutzung von Solarenergie.	KL
Festlegungen zur Außenwirkung der Baukörper: Stellung und Ausrichtung, Materialien von Dachflächen und Dachaufbauten, Höhe, Es sind z.B. nur nicht glänzende oder reflektierende rote, rotbraune, braune und anthrazitfarbene Ziegel und Dacheindeckungselemente zulässig, ausgenommen hiervon sind Anlagen zur Solarenergienutzung.	L, K
Einfriedungen in begrenzter Höhe sind nur in begrünter Form oder Holz Ausführung zulässig.	A&B, L, K
Sofern Hauptgebäude in Flach- oder Pultdachausführung zur Ausführung kommen, sind diese mit einer Mindestsubstratstärke von 10 cm zu begrünen, ebenso Garagen und Carports.	L, KL, A&B
Pflanzgebot Einzelbäume auf öffentlichen Grundstücken: An den im Bebauungsplan dargestellten Standorten sind standortgerechte, heimische Bäume oder Streuobstbäume mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.	A&B, L, K
Pflanzgebot Einzelbäume auf privaten Grundstücken: Auf jedem Baugrundstück ist mindestens ein hochstämmiger Laubbaum oder Streuobstbaum anzupflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.	A&B, L, K
Erhalt der Streuobstwiese: Die Flächen sind im derzeitigen Charakter als Streuobstwiese zu pflegen und zu erhalten. Abgehende Bäume sind möglichst artgleich oder durch hochstämmige Obstbäume zu ersetzen. Innerhalb der Flächen sind keinerlei bauliche Anlagen zulässig.	A&B, L, K
Erhalt von Einzelbäumen durch Pflanzbindung: Die im Plan eingetragenen Bäume sind zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang möglichst artgleich oder durch hochstämmige Obstbäume zu ersetzen.	A&B, K, L
Für jedes Gebäude ist ein Regenwasserspeicher (Zweikammerzisterne) zur Rückhaltung und Nutzung des anfallenden Niederschlagswassers herzustellen.	W
Baumfällungen und Baufeldfreimachungen sind vom 01. Oktober bis zum 28. Februar vorzunehmen.	A&B

4. BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE

Nach §1 (6) 7 BauGB sind bestimmte Umweltbelange bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen. Diese Umweltbelange sind nachfolgend aufgeführt. Bei der Darstellung werden Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplans berücksichtigt, mit denen nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, gemindert und ausgeglichen werden.

4.1 AUSWIRKUNGEN AUF TIERE, PFLANZEN, BODEN, WASSER, LUFT, KLIMA UND DAS WIRKUNGSGEFÜGE ZWISCHEN IHNEN SOWIE DIE LANDSCHAFT UND DIE BIOLOGISCHE VIelfALT

Schutzgut Arten und Biotope, Biodiversität, Biotopverbund:

Biotoptypen mittlerer Wertigkeiten liegen in Form von Grünland, grasreichen Säumen, einzelnen Streuobstbäumen und der Feldhecke am westlichen Gebietsrand vor.

Das als Feldhecke geschützte Biotop wird durch die Einbeziehung in den Geltungsbereich seinen Schutzstatus verlieren und im Rahmen der Erschließung voraussichtlich entfallen. In Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde wurde eine nahegelegene Ersatzfläche gefunden, auf der die Feldhecke mindestens flächen- und artgleich ersetzt wird (Böschung auf F1St. 241). Nach FFH-Richtlinie geschützte Grünlandtypen kommen nicht vor.

Im Nordosten ist das Plangebiet Teil von den in den Kartenwerken der LUBW dargestellten Biotopverbundflächen mittlerer Standorte. Es handelt sich dabei überwiegend um "Kernräume", in geringem Umfang um "Kernflächen". Aufgrund der Randlage und da der Biotopverbund sich hier insbesondere auf die Streuobstflächen zurückführen lässt, in welche mit der reduzierten Planung nicht mehr eingegriffen wird, werden die Auswirkungen gering gehalten. Eine Stärkung des Biotopverbunds findet an nahegelegener Stelle im Kernraum durch den Ersatz des Feldheckenbiotops statt.

Nach einer ersten Einschätzung der Habitateignung wurde eine mit der Naturschutzbehörde abgestimmte spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) sowie eine Natura 2000 Vorprüfung vorgenommen. Es kommen vor allem verschiedene Vogelarten vor, die ihren Habitatschwerpunkt in den angrenzenden Gehölzstrukturen (Streuobstbäume, Feldhecke) haben. Das Grünland selbst dient als Nahrungs- bzw. Jagdhabitat. Von elementarer Bedeutung ist das Gebiet für keine der untersuchten Artengruppen. CEF-Maßnahmen sind daher nicht erforderlich, doch werden Minderungsmaßnahmen (Bauzaun zum Schutz angrenzender Vegetationsbestände, Nistkästen für Stare) vorgeschlagen. Details sind in den entsprechenden Fachgutachten (insbes. saP) ersichtlich.

Durch die Vorgabe, die Baufeldfreimachung inkl. Rodung von Gehölzen auf den Zeitraum zwischen 1.10 bis 28.2. zu beschränken, werden Konflikte mit dem Artenschutz minimiert.

Private und öffentliche Pflanzgebote für Laub- oder Obstbäume dienen neben der Durchgrünung des Gebiets der Schaffung neuer Lebensräume. Pflanzbindungen sorgen für den Erhalt wertvoller Streuobstbäume.

Schutzgut Boden, Geologie

Im Untersuchungsgebiet kommen laut Kartendarstellung der LGRB Freiburg Pararendzinen und Rendzinen aus schuttreichen Fließerden und Hangschutt vor. Bodenkundliche Untersuchungen des Büros BWU wurden zur Erkundung der tatsächlichen Verhältnisse vorgenommen.

Die Qualität des durchschnittlich 20 cm starken, stark humosen Oberbodens wurde anhand von 4 Bodenfunktionen bewertet. Die Funktionserfüllung wird in Bewertungsklassen von 0 bis 4 angegeben:

- Natürliche Bodenfruchtbarkeit: 2 (mittel)
- Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: 1 (gering)
- Filter und Puffer für Schadstoffe: 3 (sehr hoch)
- Standort für naturnahe Vegetation: keine Relevanz, da kleiner 3

Die Gesamtbewertung wird im vorliegenden Fall als Durchschnitt aus den drei erstgenannten Funktionsbewertungen ermittelt und ergibt eine Einstufung von 2 (mittel).

Mit der Bebauung und Erschließung sind nicht umkehrbare Auswirkungen für den Boden verbunden. In zukünftig versiegelten Flächen ist es unvermeidbar, dass die Bodenfunktionen ihre Leistungsfähigkeit komplett verlieren.

Um die Bodenfunktionen im übrigen Bereich so weit wie möglich zu erhalten, sollen Stellplätze und Wege auf den Baugrundstücken mit wasserdurchlässigen Belägen befestigt werden. Weiterhin sind der Verbleib des Oberbodens auf dem Baugrundstück und ein Ausgleich zwischen Bodenauf- und Bodenabtrag bei der Bebauung des Grundstücks anzustreben. Nicht bebaute Grundstückflächen müssen als Grünflächen angelegt werden. Nebengebäuden werden auf 1 Stück mit max. 20 m³ begrenzt. Die BauNVO gibt vor, dass bei der festgesetzten GRZ von 0,4 je 40 Prozent der Grundstücksfläche nicht überbaut werden dürfen. Diese Flächen sind als Grünflächen anzulegen und zu pflegen. Die Anlage von Schottergärten o.ä. ist nach Naturschutzgesetz BW nicht mehr zulässig.

Beim Umgang mit dem Boden sind die einschlägigen Fachkonventionen zu beachten, welche in den Hinweisen des Bebauungsplans nochmals explizit genannt werden.

Prinzipiell sind anfallende Überschussmengen an Oberboden für eine Verwertung auf landwirtschaftlichen Flächen geeignet, so dass dieses Ziel weiterverfolgt wird. In Frage kommende Flächen müssen allerdings eine Vielzahl von Kriterien erfüllen, was die Auswahl stark einschränkt.

Geotope sind im Plangebiet nicht vorhanden. Altlasten sind nicht bekannt.

Schutzgut Wasser

Fließ- und Stillgewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das Plangebiet befindet sich auch nicht im Wasserschutzgebiet.

Die vorgefundenen Verhältnisse im C-Horizont (Unterboden) lassen auf Grundwasserbeeinflussung schließen. Zeitweise steht dieses bis an die Oberfläche an.

Das Plangebiet wird der Hydrogeologischen Einheit „Mittel- und Unterjura“ zugeordnet. Diese ist als Grundwassergeringleiter (GWG) klassifiziert. Im Landschaftsrahmenplan wird der Wert für die Grundwasserneubildung mit 100-150 mm/a angegeben. Der Wert liegt im unteren Be-

reich vorkommender Werte. Die geringe Bewertung der Funktion Ausgleichskörper im Wasserkreislauf lässt ebenfalls auf undurchlässige Deckschichten schließen, was durch die bodenkundlichen Untersuchungen bestätigt wurde. Die dadurch geringe Versickerungsfähigkeit in Kombination mit der Hanglage erfordert es auch, dass das Gebiet vor oberflächlich ablaufendem Regenwasser geschützt werden muss.

Eine Möglichkeit das Oberflächenwasser des Außengebiets unschädlich abzuleiten, wird durch den am Nordrand geplanten kleine Wall geschaffen.

Um das Wasser im Landschaftswasserhaushalt zu erhalten und den Regenwasserkanal zu entlasten wird der Bau von privaten Zisternen festgesetzt. Der darüber hinaus anfallende Regenwasseranteil wird in den Riegelbach/Klingelgraben eingeleitet. Schmutzwasser wird über die örtliche Kanalisation im Mischsystem entsorgt.

Schutzgut Klima/Luft

Im Klimaatlas der Region Stuttgart wird das Plangebiet als Freiland-Klimatop mit Inversionsgefährdung geführt. Freiland-Klimatope sind u.a. durch einen ungestörten, stark ausgeprägten Tagesgang von Temperatur und Feuchte charakterisiert. Darüber hinaus findet im Plangebiet eine flächige Kaltluftproduktion statt. Die produzierte Kaltluft fließt über Hangabwinde flächenhaft der Ortslage zu, ist somit siedlungsrelevant.

Durch die geplante Bebauung wird das Gebiet mutmaßlich von der Kategorie ‚Freifläche mit bedeutender Klimaaktivität‘ in die Kategorie ‚Bebaute Gebiete mit klimarelevanter Funktion‘ abgestuft. Dabei ist weniger der Flächenverlust problematisch, welcher gering ausfällt, als eine mögliche Barrierewirkung von baulichen Anlagen. Diese wird jedoch durch die Festsetzung der offenen Bauweise und Festlegung von Baufenstern verhindert. Zu Tal fließende Luftmassen können das Gebiet weiterhin durchströmen. Auf die Durchlüftung des Ortskerns von Reichenbach wird die Bebauung daher voraussichtlich keinen messbaren Einfluss haben. Auch stehen mit den oberhalb gelegenen Freiflächen weiterhin Kaltluftproduktionsflächen in ausreichendem Umfang zur Verfügung.

Dass unbebaute Flächen als Grünflächen anzulegen sind, dient dem lokalen Kleinklima des zukünftigen Baugebiets. Gleiches gilt für Dachbegrünungen, welche im Südteil des Plangebiets auf Pultdächern festgesetzt ist.

Schutzgut Landschaftsbild

Der engere Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst überwiegend mittleres Grünland eingerahmt von Streuobstbäumen, zudem die Hecke am Westrand sowie den Übergang zum angrenzenden Wohngebiet ‚Schleifen‘. Das Gebiet liegt in einem typischen, von Grünland und Obstwiesen geprägten Hangbereich, der sowohl im Landschaftsrahmenplan als auch im Landschaftsplan eine hohe Bewertung der maßgebenden Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhielt.

Durch Umsetzung der Planung verschiebt sich der Ortsrand zukünftig weiter nach Norden und Osten. Durchgrünte Wohngebiete werden in der Regel als für das Landschaftsbild von geringer Bedeutung eingestuft.

Der Bebauungsplan mindert gravierende Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds durch folgende Festsetzungen/Darstellungen:

- Es gibt spezifische Festsetzungen zur Bezugshöhe, Kubatur und Gesamthöhe der Baukörper
- Regelungen gem. §74 (1) 1 LBO bezüglich der äußeren Gestaltung der baulichen Anlagen vermeiden störend wirkende Dachgestaltungen (Farbe, Reflexion, Dachform, Dachneigung, Dachaufbauten).
- Pflanzgebote sorgen für eine Durchgrünung des Gebiets

Wirkungsgefüge

Mit dem Bebauungsplan „Riegelstraße Süd“ wird die Bebauung und Erschließung des Plangebiets zulässig. Die Versiegelungsrate ergibt sich i. W. aus der festgesetzten Grundflächenzahl GRZ 0,4, zuzüglich zulässiger Überschreitung von 0,2. Bebauung und Straßenkörper führen zur entsprechenden flächenhaften Versiegelung des Gebiets. Die Größe der nicht versiegelten Freiflächen nimmt deutlich ab. Lebensraum einer naturnahen Kulturlandschaft wird ersetzt durch intensiv genutzte Hausgärten. Durch verschiedene Festsetzungen werden die negativen Einflüsse auf die Naturgüter soweit möglich reduziert.

4.2 UMWELTBEZOGENE AUSWIRKUNGEN AUF DEN MENSCHEN UND SEINE GESUNDHEIT SOWIE DIE BEVÖLKERUNG INSGESAMT

Die Bedeutung des Plangebiets für Menschen besteht vorwiegend in seiner Erholungseignung, der Bedeutung als landwirtschaftliche Nutzfläche sowie seiner Wirkung auf die menschliche Gesundheit. Zudem stellt jede Naturfläche eine Reihe von Ökosystemleistungen bereit.

Landschaftsbezogene Erholung

Erholungswirksam ist die Planfläche lediglich als Kulisse für ruhigere ortsnahe Erholung wie Spaziergänge. Erholungsspezifische Infrastruktur ist im Gebiet nicht vorhanden.

Die Wirkung auf die menschliche Gesundheit der Bevölkerung besteht in vor allem der Versorgung der unterhalb gelegener Wohngebiete mit Frischluft. Diese bleibt weiterhin gewährleistet.

Lärm- und Luftschadstoffemissionen

Die Ausweisung des Gebiets erfolgt als Allgemeines Wohngebiet (WA).

Im Rahmen einer Schallimmissionsprognose wurde berechnet, ob es aufgrund der Nähe des geplanten Wohngebiets zum Schützenhaus zu Überschreitungen von Richtwerten der TA

Lärm bzw. der Orientierungswerte der DIN 18005 kommen kann. Dies ist nach dem Ergebnis des Gutachtens nicht der Fall. Lärmschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Mit dem Baubetrieb einhergehende erhöhte Lärm- und Luftschadstoffemissionen können vorübergehend zu Beeinträchtigungen für die Angrenzer führen.

Bei Einhaltung der einschlägigen Vorschriften zur Begrenzung des Baustellenlärms werden jedoch die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten, so dass keine schädlichen Auswirkungen entstehen.

Durch die Wohnnutzung des fertiggestellten Gebiets sind ebenfalls Lärm- und Luftemissionen verbunden, z.B. durch Ziel- und Quellverkehr, Heizung etc. Diese entsprechen jedoch dem üblichen Maß für Wohngebiete und führen weder zu gravierenden nachteiligen Auswirkungen auf die Bewohner des Plangebiets noch der Angrenzer.

Landwirtschaft:

In der Flurbilanz 2022 werden landwirtschaftliche Flächen in 5 Stufen unterteilt. In die Bewertung fließen zahlreiche boden- und standortbezogene Kriterien ein. Dabei wurde die Planfläche als Vorbehaltsflur II eingestuft. Diese überwiegend landbauwürdigen Flächen sollten der landwirtschaftlichen Nutzung größtenteils erhalten bleiben bzw. vor Fremdnutzungen wie z.B. einer Bebauung geschützt bleiben.

Durch die Planung werden die Flächen (rd. 1,4 ha) der landwirtschaftlichen Produktion (Weide, Grünfutter, Heuproduktion) entzogen. Generell wird durch jeglichen Flächenverlust die Produktionsmöglichkeit ansässiger Landwirte eingeschränkt und die Konkurrenz um Flächen vergrößert.

Um die Zufahrt zu den östlich des Plangebiets gelegenen Flächen weiterhin zu ermöglichen, kann zukünftig die Erschließungsstraße des Gebiets genutzt werden.

4.3 UMWELTBEOGENE AUSWIRKUNGEN AUF KULTUR- UND SACHGÜTER

Baudenkmäler, Geotope oder bedeutsame Sachgüter existieren nach derzeitigem Kenntnisstand nicht. Der Bebauungsplan weist darauf hin, dass archäologische Funde oder Befunde im Rahmen von Bodeneingriffen grundsätzlich nicht auszuschließen sind.

4.4 ERHALTUNGSZIELE UND SCHUTZZWECK DER NATURA 2000-GEBIETE

Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet ‚Mittlere Schwäbische Alb‘ liegt in knapp 50 m nördlich des Plangebiets. Durch diese Nähe waren erhebliche Beeinträchtigungen nicht von vornherein auszuschließen. Es wurde daher im Jahr 2021 eine Natura2000-Vorprüfung vorgenommen und der Unteren Naturschutzbehörde vorgelegt. Im Ergebnis konnten keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Gebiet festgestellt werden. Eine weitergehende Verträglichkeitsprüfung war somit nicht erforderlich.

4.5 VERMEIDUNG VON EMISSIONEN, UMGANG MIT ABFÄLLEN UND ABWÄSSERN

Das Plangebiet wird als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Umweltrelevante Emissionen werden vermieden, da nur Handwerksbetriebe zulässig sind, die das Wohnen nicht stören. Auf diese Weise werden Lärmimmissionen und geruchsintensive Immissionen ausgeschlossen.

Überschüssiges Bodenmaterial soll soweit möglich durch Erdmassenausgleich vermieden werden. Anfallender Oberboden, der nicht im Gebiet selbst verwendet wird, wird möglichst einer Verwertung auf Ackerflächen zugeführt. Hierzu wird bei Bedarf das Bodenverwertungskonzept fortgeschrieben.

Das Plangebiet ist an die Abfallwirtschaft des Landkreises Göppingen angeschlossen.

Die Entwässerung ist modifizierten Mischsystem vorgesehen.

4.6 NUTZUNG ERNEUERBARER ENERGIEN, SPARSAME UND EFFIZIENTE NUTZUNG VON ENERGIE

PV-Freiflächenpotenziale (in benachteiligten Gebieten) existieren theoretisch nördlich des Plangebiets auf landwirtschaftlichen Grenz- und Vorrangflächen (Stufe II). Der nächstgelegene potenzielle Standort für Windkraft (bedingte Eignung) liegt ca. 1,6 km Luftlinie südwestlich des Plangebiets im Bereich Tagungsstätte Nordalb.

Der Bebauungsplan ermöglicht die private Nutzung erneuerbarer Energien z.B. in Form von Photovoltaik und Solarthermie und lässt eine günstige Ausrichtung der Dachflächen zu. Bei der mittleren jährlichen Sonneneinstrahlung liegt die Fläche mit 1.101-1.110 kWh/m² im mittleren Bereich der Werteskala. Das Solarpotenzial auf Dachflächen des südlich angrenzenden Bestandsgebiets ist je nach Ausrichtung und Dachform als gut bis sehr gut eingestuft. Gleiches ist für die geplanten Gebäude zu erwarten.

Gemeinschaftlich oder kommunal betriebene Anlagen zur Versorgung des Gebiets sind bislang nicht vorgesehen.

Die Versorger (Strom, Gas) bieten Verträge auf Basis der Nutzung erneuerbarer Energien an.

4.7 DARSTELLUNG VON LANDSCHAFTSPLÄNEN SOWIE VON SONSTIGEN PLÄNEN, INSBESONDERE DES WASSER-, ABFALL- UND IMMISSIONSSCHUTZRECHTS

In der Raumnutzungskarte des Regionalplans 2009 des Verbands Region Stuttgart besitzt die Fläche die Signatur für Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege.



Abb 2. Darstellung der Raumnutzungskarte des Regionalplans

Der Flächennutzungsplan 2025 der vVG Deggingen/Bad Ditzenbach stellt die Fläche bereits als „Wohnbaufläche“ dar. In der Gebietsbegründung heißt es:

Die geplante Baufläche stellt eine moderate und nachhaltige bauliche Nutzung der Flächen entlang der Riegelstraße dar. Die wichtige Grünstreifen zum Friedhof/Ortsmitte von Reichenbach i. Täle wird hierdurch nicht gestört. Durch die Nutzung der vorhandenen Infrastruktur ist es im äußersten Maße als nachhaltig zu bezeichnen.

Das Gebiet greift in die im Regionalplan 2020 festgelegten Vorbehaltsgebiete für Naturschutz- und Landschaftspflege ein. Durch die lediglich randliche Bebauung entlang der bereits vorhandenen Riegelstraße sind jedoch weder unvermeidbar negative Auswirkungen auf die biologische Vielfalt noch den Naturhaushalt verbunden.

Durch das Gebiet wird in eine besonders geschützte Heckenstruktur (Feldhecke) und in wertvolle Streuobstbestände eingegriffen. Durch die Kleinräumigkeit der Eingriffe könnten diese jedoch in adäquater Weise in den angrenzenden Streuobstbeständen ausgeglichen werden.

Artenschutzrechtliche Belange (d.h. Vorkommen besonders und streng geschützter Arten) sind in der verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist aufgrund der Nähe zum angrenzenden Vogelschutzgebiet eine Natura-2000-Verträglichkeitsabschätzung vorzunehmen.

Trotz der Eingriffe in wertvolle Landschafts- und Naturräume wird dem Gebiet Riegelstraße der Vorzug gegenüber der Baufläche Böhringerstraße gegeben, da das Gebiet den geringeren Eingriff in das Landschaftsbild darstellt, eine harmonische Ver- und Einbindung in den bestehenden Siedlungskörper schafft und keine bzw. weniger neue Infrastrukturen für die Erschließung geschaffen werden müssen.

Im Gebietssteckbrief des Landschaftsplans ist die Fläche mit folgenden Empfehlungen versehen:

Die Obstbäume und die Feldhecke sind soweit wie möglich zu erhalten. Eine aufgelockerte Bauweise mit Gebietsdurchgrünung wirkt sich optisch und klimatisch positiv aus. Wegen hoher

biotischer Werte und der direkten Nachbarschaft zum Vogelschutzgebiet liegt ein hohes Eingriffsrisiko vor. Anhand einer Eingriffsermittlung und eines Umweltberichts im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung müssen die Eingriffe in die erheblich betroffenen Schutzgüter näher untersucht werden. Eine Eingrünung zur Abgrenzung des neuen Ortsrandes zur offenen Landschaft und als Abgrenzung zu den Schutzgebieten ist erforderlich. Der Ausgleichsbedarf kann durch die Minimierungsmaßnahmen entsprechend vermindert werden.

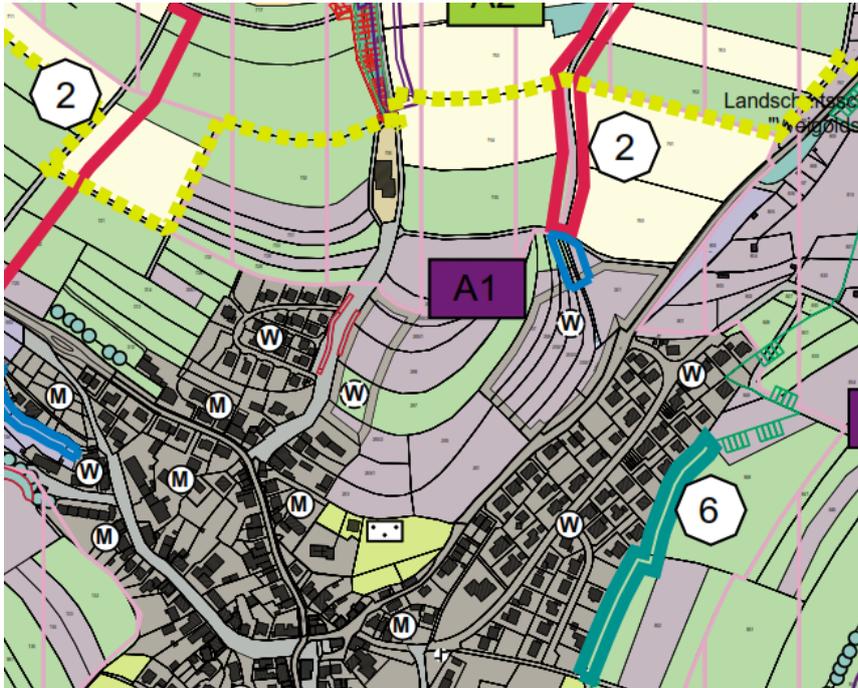


Abb 3. Ausschnitt aus der Maßnahmenkarte des Landschaftsplan der vVG Deggingen/Bad Ditzgenbach

Die Grünlandflächen werden nicht explizit thematisiert.

Vorkommen von Altlasten sind im Gebiet nicht bekannt.

Das Gebiet liegt nicht im Wasserschutzgebiet und unterliegt diesbezüglich keinen Einschränkungen.

Die Hochwasserrisikokarte verzeichnet keine Betroffenheit für das Plangebiet.

4.8 ERHALTUNG DER BESTMÖGLICHEN LUFTQUALITÄT IN GEBIETEN, IN DENEN DIE DURCH RECHTSVERORDNUNG ZUR ERFÜLLUNG VON RECHTSAKTEN DER EUROPÄISCHEN UNION FESTGELEGTE IMMISSIONSGRENZWERTE NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN

Das Gebiet fällt nicht in diese Kategorie.

4.9 WECHSELWIRKUNGEN ZWISCHEN DEN EINZELNEN BELANGEN DES UMWELTSCHUTZES

Die zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen sind von Bedeutung:

- Fläche als Funktionsträger für Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser und Klima
- Boden als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Funktionsträger im Wasserkreislauf

- Grundwasser als Lebensgrundlage des Menschen, sowie von Tieren und Pflanzen
- Einfluss des Bewuchses (Pflanzen) auf das Klima und Bewuchs als landschaftsprägender Faktor.

Insgesamt sind durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern über die genannten Beeinträchtigungen hinaus keine zusätzlichen Veränderungen zu erwarten.

5. Zusammenfassung

Mit dem Bebauungsplan „Riegelstraße Süd“ soll am nördlichen Ortsrand von Deggingen-Reichenbach ein neues Wohngebiet geschaffen werden.

Der Geltungsbereich umfasst rd. 1,13 ha. Mit dem vorliegenden Bericht wird dargelegt, wie die Umweltbelange des § 1 (6) 7 Bau GB berücksichtigt werden.

Der Bebauungsplan setzt ein allgemeines Wohngebiet für ca. 14 Häuser auf den bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen fest. Es schließt an das westlich gelegene Wohngebiet an und wird durch Stichstraßen erschlossen. Das Wohngebiet ist überwiegend in offener Bauweise geplant. Mindestens 40 % der Flächen sind als Grünfläche bzw. Garten anzulegen. Die geschützte Feldhecke am westlichen Rand zur Riegelstraße kann nicht erhalten werden. Als Beitrag zur Durchgrünung sind daher private und öffentliche Pflanzgebote für Bäume festgesetzt. Die Feldhecke wird an anderer Stelle nahe dem Plangebiet gleichwertig ersetzt.

Lebensräume von besonderer Bedeutung für Tiere und Pflanzen sind nach dem Ergebnis der Natura 2000-Vorprüfung nicht erheblich betroffen.

Die anstehenden Böden weisen nur eine mittlere Bodenfruchtbarkeit auf, so dass sich der Verlust für die landwirtschaftliche Produktion in Grenzen hält. Der Wegfall erhöht jedoch die Konkurrenz um Freiflächen. Böden haben zudem vielfältige Funktionen im Naturhaushalt. Durch Überbauung gehen diese weitgehend verloren. Um Beeinträchtigungen für die Böden zu minimieren, werden, wo möglich Freiflächen erhalten und begrünt und Regelungen zum Schutz des Bodens benannt. Die nachteiligen Auswirkungen für den Wasserkreislauf sind voraussichtlich gering, da auf der Planfläche bereits jetzt wenig Wasser versickern kann. Um Abflussspitzen infolge der Versiegelungen zu vermeiden werden Rückhaltmaßnahmen ergriffen, wie die Festsetzung von Zisternen und wasserdurchlässige Beläge. Am nördlichen Gebietsrand kann abfließendes Hangwasser schadlos abgeleitet werden.

Im Plangebiet und oberhalb wird Kaltluft gebildet, die durch die Hangneigung der Ortslage zufließt. Die Fähigkeit Kaltluft zu bilden, geht auf den bebauten Flächen zwar weitgehend verloren, die verbleibenden, angrenzenden Flächen genügen jedoch, um den Ort ausreichend mit Frischluft zu versorgen. Ein Durchströmen des Gebiets wird durch die Begrenzung der Bauflächen und Unterbrechungen durch Grünflächen gewährleistet.

Nachteilige Auswirkungen für Gesundheit des Menschen, die Bevölkerung, Kultur- und Sachgüter sind nicht gegeben. Das Plangebiet wird an die örtliche Abwasser- und Abfallentsorgung angeschlossen. Erhebliche umweltrelevante Immissionen sind nicht zu erwarten.

6. Literatur-/ Quellenangaben

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG), Fassung vom 1.03.2010 zuletzt geändert am 08. Dezember 2022.

Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG BW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.06.2015, zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 2023.

Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz BW (LBodSchAG), Fassung vom 14.12.2004, geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2020

Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24.02.2012, geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02. März 2023

LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2012): Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. 2. Auflage Dezember 2012

LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2012): Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit. Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren, Reihe Bodenschutz Heft 23, Karlsruhe

mquadrat: Natura 2000-Vorprüfung, Bebauungsplan „Riegelstraße“ in Reichenbach, Gemeinde Deggingen. Bad Boll, 29.06.2021.

mquadrat: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SAP) Bebauungsplan „Riegelstraße“ Gemeinde Deggingen-Reichenbach, Bad Boll, 07.02.2022

BWU Institut für Hydrogeologie und Umweltgeologie Baugrunduntersuchungen: Bodenschutzkonzept für das Baugebiet Riegelstrasse in Deggingen-Reichenbach. Kirchheim u. Teck, 06.09.2021.

LfU (Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg) 2002: Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg, Das richtige Grün am richtigen Ort, Von Thomas Breunig et al

Kurz und Fischer GmbH Beratende Ingenieure Gutachten 13563-01 Schallimmissionsprognose. Winnenden, 25.01.2021

Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung - ÖKVO), 12/ 2010

StadtLandFluss: Methodik zur Bewertung naturschutzrechtlicher Eingriffe und zur Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen in der Bauleitplanung, von Prof. Dr. C. Küpfer, Wofschlugen, Stand August 2010

Ingenieurbüro Blaser: vVG Deggingen Bad Ditzenbach, Landschaftsplan. Esslingen, 12/2009

Verwendete Internet-Seiten:

<https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/> Umweltdaten- und Karten online

[Die Flurbilanz 2022 - Infodienst - LEL Schwäbisch Gmünd \(landwirtschaft-bw.de\)](https://www.landwirtschaft-bw.de/infodienst/)

<https://maps.lgrb-bw.de/> Geodatenviewer Landesamt für Geologie und Rohstoffe Freiburg

<https://www.kea-bw.de/klimaschutzgesetz/> Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg

<https://www.region-stuttgart.org/geoinformation/> Verband Region Stuttgart Festlegungen Raumnutzung, Landschaftsplanung (Kaltluft, Landschaftsbild, Grundwasserneubildung, Klimatope)

<https://geoportal.bafg.de/mapapps/resources/apps/HAD/index.html?lang=de> Hydrologischer Atlas Deutschland